

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

darüber sagt das Landesentwicklungsprogrammgesetz nichts aus. Diese Frage richtet sich ausschließlich nach der Zuständigkeits- und Pflichtenverteilung im Gesamtrechtssystem. Dies bedeutet etwa für die Gemeinden, daß die Frage der Umsetzung im einzelnen sich nach den Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes, des Baugesetzbuches oder des Landesplanungsgesetzes richtet. Für die Fachplanungsträger etwa kommt es darauf an, in welcher Weise sie über Raumordnungsklauseln oder andere Vorschriften verpflichtet sind.

Lassen Sie mich nun einige Erläuterungen zu solchen Bestimmungen der LEPro-Novelle geben, von denen ich meine, daß sie aus der Sicht der kommunalen Selbstverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Ich möchte mit § 2 Satz 5 beginnen: "Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

Es ist heute eine gesicherte Erkenntnis und die gemeinsame Auffassung aller politischen Kräfte und der Bürger im Staat, daß die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Wie das im einzelnen zu bewerkstelligen ist, ist freilich nicht immer unstrittig; denn auch der Umweltschutz muß sich mit einer Vielzahl anderer Interessen auseinandersetzen. Hier sind dann die verschiedenen Belange gegeneinander abzuwägen; der Nutzungskonflikt ist je nach den Bedingungen vor Ort zu entscheiden. Dieser Abwägungs- und Entscheidungsprozeß wird durch § 2 Satz 5 nicht ersetzt oder gar ausgeschlossen. Es wird also nicht etwa ein absoluter Vorrang des Umweltschutzes postuliert, der jeglichen anderen Abwägungs- oder Entscheidungsvorrang von vornherein ausschließen würde.

Bei dem allgemeinen Grundsatz des § 2 geht es um nicht mehr, aber auch um nicht weniger, als um eine äußerste Grenzziehung, die im Interesse der jetzt lebenden Menschen und der künftigen Generation nicht überschritten werden darf. Es wird ein Grundsatz für die Entscheidung in besonderen Konfliktfällen aufgestellt.

Der Vorrang für den Umweltschutz bedeutet also keinesfalls eine einseitige Verabsolutierung ökologischer Gesichtspunkte. Auch wenn es nicht immer leichtfallen sollte, im Abwägungsprozeß einen befriedigenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden, weil eine objektive Messung und Beurteilung einer Gefährdung der Lebensgrundlagen wegen der nicht immer exakten Kriterien oftmals schwer ist, ist eine sorgfältige Abwägung

Ausschuß für Kommunalpolitik
36. Sitzung

02.11.1988
zi-ga

nach Maßgabe dieser Zielsetzung selbstverständlich. Diese Zielsetzung beinhaltet deshalb weder einen generellen Vorrang des Umweltschutzes, noch einen automatischen Vorrang vor anderen Interessen. Vielmehr muß im konkreten Konfliktfall wie bisher auch die Belastbarkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage der verfügbaren Indikatoren beurteilt und entschieden werden. Erst nach diesem Abwägungsprozeß kann die Frage beantwortet werden, ob der geforderte hohe Grad eine "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" ist oder nicht.

§ 6 des Entwurfes enthält Grundsätze zur Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte. Die geltende Fassung des LEPro aus dem Jahre 1974 enthält dazu zwei Aussagen. Einmal heißt es, daß "unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung" auszurichten ist; zum anderen heißt es, daß die Entwicklung der Siedlungsstruktur "innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten ist, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen usw." eignen.

Von diesen beiden Bestandteilen ist der erste überflüssig geworden, da nach Abschluß der kommunalen Neugliederung alle Gemeinden des Landes Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sind. Folglich bleibt die Aussage des zweiten Teiles als Neufassung des § 6 übrig. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, wenn man von der Hinzufügung des Begriffes "Sport" absieht. Insbesondere ist der Eingang dieser Vorschrift beibehalten worden, in dem es heißt "unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ...". Damit wird eindeutig gesagt, daß die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten nicht Sache landesplanerischer Pläne, sondern eine Aufgabe der Gemeinden ist. Insgesamt bringt § 6 also keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

§ 7 des Entwurfes, der die "siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung" betrifft, ist im wesentlichen wie bisher auch eine Folgevorschrift zu § 6. Nicht mehr verwendet wird allerdings der Begriff "Verdichtung durch Konzentration", weil er in der Vergangenheit zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Die Forderung, daß die Schwerpunktbildung auch dazu beitragen soll, "die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes" zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, gibt den heutigen politischen Meinungsstand wieder.